

Satzung

des Rasensportvereins Hannover von 1926 e.V. – Eisenbahner-Sportverein –



Hannover
2. März 2012

Vorsitzenden der Sitzung oder Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

3. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestelle die Hauptversammlung zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand oder Verwaltungsrat angehören und im Verein kein Amt, das Kassengeschäfte zu erledigen hat, bekleiden dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Versammlung vorzulegen.

§ 13

Haftung des Vereins.

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht haben, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste; die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Verein oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 14 Datenschutz.

1. Mit dem Eintritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindungen auf. Diese Informationen werden in der vereinseigenen EDV gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied der Sportverbände seiner aktiven Mitglieder und sonstiger Verbände ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtstag und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von

Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband.

3. Pressearbeit.

Der Verein informiert u. a. die Tagespresse über Turnierergebnis und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.

Im Falle des Widerspruchs unterblieben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt betroffene Verbände, denen der Verein angehört, vom Widerspruch des Mitgliedes.

§ 15

Auflösung.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Drei-Viertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesessenbahnvermögen (BEV) zugunsten des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e.V. in Frankfurt/Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rasensportverein Hannover von 1926 e.V.

Der Vorstand

Hannover, den 2.3.2012

gez. Jürgen Endewardt

1. Vorsitzender



Satzung

des Rasensportvereins Hannover von 1926 e.V. – Eisenbahner-Sportverein –



Hannover
2. März 2012

§ 1
Name, Sitz.
Der Verein führt den Namen
„Rasensportverein Hannover von 1926 e.V.“
– Eisenbahner-Sportverein –
(RSV Hannover von 1926 e.V.). Sein Sitz ist Hannover.

§ 2

Eintragung.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen. Gerichtsstand ist Hannover.

§ 3

Zweck.

1. Der RSV Hannover von 1926 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports aller Art auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ein- und Unterhaltung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die auf- und unterhaltende Betreuung von Schülern, die Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder, die im Vorstand, Gremien oder im vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen für den Vorstand tätig sind, haben einen Anspruch auf Auslagenersatz bzw. eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Der Verwaltungsrat entscheidet über

die Höhe der Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG. Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Durchführung von Geschäften und Aufgaben hauptamtliche Kräfte anzustellen.

3. Der Verein ist politisch, religiös uns rassistisch neutral.
4. Innerhalb des Vereins können einzelne Abteilungen und Sonderverbände gebildet werden. Einzelheiten über Art und Organisation der Abteilungen und Sonderverbänden sind in der Verwaltungsverordnung festgelegt.
5. Sondervermögen sind Einrichtungen mit eigener Wirtschaftsführung, wie z.B. die Ski- und Wanderhütte, die Halle am Südbahnhof und das Schwimmbad Leinhausen. Für die Sondervermögen dürfen grundsätzlich keine Mitgliedsbeiträge eingesetzt werden.

§ 4

Mitgliedschaft.

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes nach Vorschlag des Leiters der Abteilung, bei der sich das Mitglied sportlich betätigen möchte. Minderjährige müssen die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder, Jugend- und Ehrenmitglieder. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, passive solche, die sich nicht sportlich betätigen, sondern den Verein finanziell fördern wollen. Als Jugendliche gelten alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Hauptversammlung ernannt. Sie müssen sich um den Sport und den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie erhalten zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt. Sie zahlen keinen Beitrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Ableben.

Der Austritt ist jeweils zum § 0. 6. und § 1. 12. eines Jahres möglich. Erst dem Vorstand gegenüber schriftlich jeweils 3 Monate vorher zu erklären. Ausnahmen sind nur bei Wohnungswechsel an einen anderen Ort zulässig. Das gleiche gilt für den Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft oder umgekehrt und für den Wechsel der Abteilung, wenn nicht besondere Umstände einen vorzeitigen Wechsel rechtfertigen; die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ausschlussgründe sind: Schwere Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten, bewusste Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit, Nichtzahlung von Beiträgen während 4 Monaten trotz Mahnung. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied die Entscheidung des Ältestenrates beantragt werden. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Dem auszuschließenden Mitglied ist in jedem Falle vorher Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Über den Ausschluss jugendlicher Mitglieder wegen Nichtzahlung der Beiträge entscheidet der Vorstand nach Anhören des Jugendleiters oder der Jugendleiterin endgültig.

5. Personen, die die Sportangebote des Vereins kennen lernen und nutzen möchten, ohne sich langfristig binden zu wollen, können in den vom Vorstand bestimmten Sportarten eine Kurzeitmitgliedschaft erwerben, die mindestens 1 Monat betragen muss und maximal vier Monate dauern darf und nach Ablauf automatisch ohne Kündigung endet. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages für Kurzeitmitglieder werden abweichend von § 5 Abs. 2 durch den Vorstand festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus für die Dauer der Kurzeitmitgliedschaft zu entrichten und nicht rückzahlbar.

Für Kurzeitmitglieder gelten im Übrigen die Regelungen dieser Satzung.

§ 5 Beiträge.

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Abteilungen können mit Zustimmung des Verwaltungsrates zusätzliche Aufnahmegebühren erheben.

2. Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsweise beschließt die Hauptversammlung. Mit Zustimmung des

Verwaltungsrates ist bei einzelnen Abteilungen eine Sonderregelung möglich. Der Beitrag kann bei Vorliegen besonderer Gründe vom Vorstand ermäßigt werden.

3. Jedes Mitglied ist für die Dauer der Mitgliedschaft zur Beitragszahlung verpflichtet.

4. Mitglieder haben neben den festgelegten Beiträgen Arbeitsstunden in ihren Abteilungen zu erbringen oder ersatzweise für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde Ausgleichszahlungen zu leisten. Die Bedingungen für die zu erbringenden Arbeitsstunden und die Höhe der Ausgleichszahlungen können in den einzelnen Abteilungen unterschiedlich sein. Über die Zahl der in den einzelnen Abteilungen zu leistenden Arbeitsstunden, die Altersgrenzen, innerhalb der die Mitglieder Arbeiten abzuleisten haben sowie die Höhe der Ausgleichszahlungen entscheidet auf Vorschlag der Abteilungen die Hauptversammlung und zwar jeweils für das folgende Jahr und für jede Abteilung.

§ 6 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind:
Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung
Der Verwaltungsrat
Die Ausschüsse

§ 7 Vorstand.

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste, zweite und dritte Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung berechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung.

3. Der erweiterte Vorstand besteht neben den 3. Vorsitzenden aus
dem Schatzmeister,
dem Mitglieds- und Beitragswart,
dem Sozialwart,
dem Pressewart,
dem Jugendleiter,
dem Schriftführer.
Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen.

4. Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe eines

Jahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Verwaltungsrat die Vertretung. Auf der nächsten Hauptversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.

Wahlbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahlbedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl erfolgt geheim oder öffentlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Hauptversammlung bestätigt die vom Jugendausschuss gewählten Jugendvertreter (Jugendleiter und Jugendleiterin).

5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Zeitablauf, Niederlegung, Abwahl oder Ausschluss aus dem Verein.

6. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes es beantragen. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus den Leitern der Abteilungen und den Leitern der Ausschüsse der Sondereinrichtungen. Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und bestimmt die Vertretung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Abs. 4. Er muss seine Zustimmung zu höheren Aufnahmegerbüren und Beiträgen in den einzelnen Abteilungen geben. Er genehmigt die Verwaltungs- und Jugendordnung.

§ 9 Verwaltungsordnung/Jugendordnung.

1. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder, Abteilungen und Ausschüsse ergeben sich aus der Verwaltungsordnung, die der Vorstand aufstellt und der Verwaltungsrat genehmigt.

2. Die Aufgaben der Mitglieder des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung, die der Jugendausschuss aufstellt und die der Vorstand und der Verwaltungsrat genehmigen.

§ 10 Ältestenrat.

1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus fünf langjährigen und erfahrenen Mitgliedern, die von der Haupt-

versammlung gewählt werden. Der Vorsitzende wird aus seiner Mitte gewählt.

2. Der Ältestenrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern im ordentlichen Verfahren endgültig als zweite Instanz gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung.

§ 11 Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen: Regelmäßig im ersten Viertel eines Jahres als Hauptversammlung, ferner als außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt in den Vereinsnachrichten mindestens zwei Wochen vorher.

2. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses und des Vorschlages,
 - Entlastung des Vorstandes und der Kassensprüfer,
 - Wahl des Vorstandes und der Kassensprüfer,
 - Beiträge/Arbeitsleistungen.
- Die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Punkte enthalten, die zur außerordentlichen Mitgliederversammlung geführt haben.

3. Den Vorsitz führen der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende.

4. Jedes aktive und jedes passive Mitglied über 18 Jahre hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betrifft. Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der der Hauptversammlung.

§ 12 Geschäftsführung.

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom